

(2) Die Verleihung der Orden gemäß Abs. 1 erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in seinem Namen. Die Verleihung der anderen staatlichen Auszeichnungen erfolgt im Namen des Ministerrates*

(3) Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben das Recht, für ihren Bereich Preise und Wanderfahnen zu stiften.

(4) Die in den Anlagen 1 und 2 genannten bereits gestifteten Orden, Preise, Medaillen, Ehrentitel, Wanderfahnen und sonstigen Auszeichnungen werden weiter verliehen. Ihre Verleihung erfolgt nach der in diesen Anlagen festgelegten Regelung. Die in der Anlage 3 genannten Medaillen sind nur einmal verliehen worden; ihr Charakter als staatliche Auszeichnung bleibt unberührt.

§ 3

(1) Einzelheiten der Verleihung staatlicher Auszeichnungen, wie Zweck der Auszeichnung, Bedingungen für ihre Verleihung, Kreis der Vorschlagsberechtigten, Verfahren der Bestätigung und Verleihung, Beschreibung und Trageweise der Auszeichnung, regeln die Ordnungen über die Verleihung.

(2) Der Ministerrat erläßt die Ordnungen über die Verleihung der unter § 2 Absätze 1, 2 und 4 aufgeführten staatlichen Auszeichnungen.

(3) Die örtlichen Organe der Staatsmacht erlassen die Ordnungen über die Verleihung der unter § 2 Abs. 3 aufgeführten staatlichen Auszeichnungen. Die Ordnungen über die Verleihung sind dem Büro des Präsidiums des Ministerrates zur Registrierung vorzulegen.

§ 4

(1) Staatliche Auszeichnungen können verliehen werden

- a) an Einzelpersonen und Kollektive ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit,
- b) an Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen,
- c) an Teile der unter Buchst. b angeführten Einrichtungen, wenn sie eine organisatorische Einheit bilden.

(2) Die Auszeichnung kann auch nach dem Tode der auszeichnenden Personen erfolgen, soweit die Ordnung über die Verleihung nichts anderes bestimmt.

(3) Die verliehenen Auszeichnungen sind unveräußerlich und nicht übertragbar.

(4) Die mit Auszeichnungen verbundenen Geldzuwendungen sind steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.

§ 5

Für jede staatliche Auszeichnung ist dem Ausgezeichneten eine Urkunde auszuhändigen. Die Auszeichnung kann mit der Verleihung eines Ehrenzeichens verbunden sein.

§ 6

Beim Büro des Präsidiums des Ministerrates ist ein Register der verliehenen staatlichen Auszeichnungen, in deren Ordnung über die Verleihung eine Registrierung vorgesehen ist, zu führen. Dem Büro des Präsidiums des Ministerrates obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Auszeichnungsbestimmungen.

§ 7

(1) Nach dem Tode des Ausgezeichneten verbleiben alle Orden, Medaillen und sonstigen Ehrenzeichen sowie die Urkunde, soweit nichts anderes bestimmt wird, bei den Hinterbliebenen*

(2) Bei der Auflösung von Betrieben, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen ist sowohl das Ehrenzeichen als auch die Urkunde an das Büro des Präsidiums des Ministerrates zurückzugeben,

(3) Bei Auflösung von Teilen der Betriebe, Institutionen oder gesellschaftlichen Organisationen sind Ehrenzeichen und die Urkunde an die nächsthöhere Einheit zu übergeben*

(4) Bei Eingliederung von bisher selbständigen Betrieben und Institutionen sowie Teilen von gesellschaftlichen Organisationen verbleiben das Ehrenzeichen und die Urkunde bei diesen Betrieben, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen,

§ 8

(1) Die Annahme von staatlichen Auszeichnungen anderer Staaten bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird vom Ministerpräsidenten erteilt,

(2) Über die Genehmigung der Annahme von weiteren Auszeichnungen aus anderen Staaten entscheidet der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates, soweit sich der Ministerpräsident die Entscheidung nicht selbst vor behält,

§ 9

(1) Das Recht demokratischer Parteien und Massenorganisationen, Leistungs-, Erinnerungs- und sonstige Auszeichnungen zu stiften und zu verleihen, wird durch diese Verordnung nicht berührt,

(2) Auszeichnungen gemäß Abs. 1 dürfen keine Verwechslungen mit staatlichen Auszeichnungen zulassen*

§ 10

(1) Staatliche Auszeichnungen können aberkannt werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten, oder wenn der Inhaber einer staatlichen Auszeichnung sich der Auszeichnung unwürdig erweist.

(2) Wenn gegen den Inhaber einer staatlichen Auszeichnung durch Strafurteil auf Entzug des Wahlrechts oder der Ehrenrechte erkannt wird, verliert dieser das Recht auf Tragen des Ehrenzeichens bzw. auf Führen des Ehrentitels. Die rechtskräftige Verurteilung ist in diesen Fällen dem Büro des Präsidiums des Ministerrates mitzuteilen,

(3) Bei Verlust des Rechts auf Tragen des Ehrenzeichens bzw. auf Führen des Ehrentitels und im Falle der Aberkennung sind die Urkunden und Ehrenzeichen an das Büro des Präsidiums des Ministerrates zurückzugeben.

§ 11

(1) Über die Aberkennung von staatlichen Auszeichnungen gemäß § 10 Abs. 1 entscheidet bei Auszeich-